

Schützenverein Dobritz 1991 e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz

Name: Schützenverein - Dobritz 1991 e.V.
Sitz: 39264 Dobritz
Der Schützenverein - Dobritz 1991 e.V. - ist im Vereinsregister unter der Nummer **VR34135** eingetragen. Er ist Mitglied des Schützenverbandes Sachsen Anhalt e.V.

§2

Wesen und Zweck

Der Schützenverein - Dobritz 1991 e.V. - ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) Pflege des Schießsports als Leibesübung
- b) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums im freiheitlich

kameradschaftlichen Sinne als wertvollen Bestandteil des Volkslebens.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Gemeinnützigkeit

Bei Austritt oder Ausschluss hat keine Person vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied

Kann jede unbescholtene Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn sie einen Antrag auf Mitgliedschaft stellt. Hierzu ist der entsprechende Vordruck des Vereins zu nutzen. Der Vorstand beschließt innerhalb von 4 Wochen über die Aufnahme des Antragstellers. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt und trotz Mahnung seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss hat das Mitglied das Recht, binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses, das Schiedsgericht des Landesverbandes anzurufen.

2. Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich ausdrücklich zum Schützenverein Dobritz bekennt, sich offensiv für dessen Ziele einsetzt und die Satzung sowie die Ordnungen des Schützenvereins durch Unterschrift anerkennt.

Fördernde Mitglieder haben kein Wahlrecht und können nicht gewählt werden. Von den Rechten und Pflichten nach § 5.3 und § 7 sind sie ausgeschlossen.

Entsprechend der jährlich festgelegten Arbeitsleistungen ist ein Äquivalent zu entrichten.

§5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat:

1. eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. den Jahresbeitrag zu zahlen.
3. an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen.

§6

Organe

Organe des Schützenvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch schriftliche Einladung. Jedem Mitglied geht spätestens eine Woche vor der Veranstaltung die Tagesordnung zu. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag ist auch eine geheime Abstimmung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl von 2 Kassenprüfern
6. Beschluss des Ausschlusses eines Mitgliedes
7. Festlegung des Jahresbeitrages
8. Änderung der Satzung
9. Auflösung des Vereins

§9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Waffenmeister
- f) dem Schießleiter
- g) dem Wirtschaftsleiter

Diese haben beschließende Stimme.

§10

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist durch Vollmacht des Vorstandes allein vertretungsberechtigt. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden durch die Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers beurkundet.

§11

Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl.

§12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan. Er legt Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr ab. Der Vorstand erstattet den Tätigkeitsbericht in der Jahreshauptversammlung. Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen. Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr und die Anfertigung der Protokolle über alle Veranstaltungen.

§13

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen des Vereins verwendet wurden. Die Mitgliederversammlung wählt **2** Kassenprüfer auf Dauer.

Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen, über diese ist ein Bericht zu erstellen.

§14

Auflösung

Wenn die Zahl der Mitglieder unter 3 fällt oder sonst die Auflösung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird, ist das Vermögen des Vereins gemäß §3 zu verwenden.

Die Änderung der Satzung wurde beschlossen am 26.03.2021 durch: Mitgliederversammlung, entsprechend Protokoll vom 26.03.2021